

# Vernehmlassungsentwurf

## Zuwendungen der öffentlichen Hand

Herausgegeben: xxx

In Kraft gesetzt: xxx

### Empfehlung

#### Definition

1 Eine Zuwendung der öffentlichen Hand ist die Abgeltung von Leistungen durch eine Institution der öffentlichen Hand, welche von einer Organisation im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbracht werden. Die Organisation erhält dadurch einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil.

2 Zuwendungen der öffentlichen Hand können vermögenswertbezogen oder erfolgsbezogen sein. Alternative Bezeichnungen sind zum Beispiel Beihilfen, Zuschüsse oder Subventionen (der öffentlichen Hand).

#### Ansatz, Bewertung und Ausweis

3 Zuwendungen der öffentlichen Hand sind anzusetzen, wenn ein Anspruch besteht und der Wert verlässlich schätzbar ist.

4 Vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind entweder vom Vermögenswert abzusetzen oder als passive Rechnungsabgrenzung auszuweisen. Im Jahr des Zugangs sind die vermögenswertbezogenen Zuwendungen bei Absetzung (Netto-Methode) im Anlagespiegel separat auszuweisen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts.

Nicht-monetäre vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Grund und Boden) sind zu aktuellen Werten zu bewerten.

5 Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind planmässig ertragswirksam zu erfassen, und zwar im Verlauf der Perioden, in denen die Organisation die entsprechenden Aufwendungen erfasst.

Der Ausweis in der Erfolgsrechnung erfolgt entweder separat oder unter der Position «Andere betriebliche Erträge», oder die Zuwendungen der öffentlichen Hand werden von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen.

#### Rückzahlungsverpflichtungen

6 Wird eine Zuwendung der öffentlichen Hand entgegen der ursprünglichen Annahme rückzahlungspflichtig, ist dieser Sachverhalt als Schätzungsänderung zu behandeln.

## Darstellung in der Geldflussrechnung

7 Erfolgsbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sind Bestandteil des Geldflusses aus Betriebsstätigkeit und gesondert in der Geldflussrechnung oder im Anhang auszuweisen. Vermögenswertbezogene Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie damit zusammenhängende Rückzahlungen sind brutto im Geldfluss aus Investitionstätigkeit auszuweisen.

## Offenlegungen

8 Eine Organisation hat im Anhang der Jahresrechnung die angewendeten Rechnungslegungsgrundsätze für Zuwendungen der öffentlichen Hand anzugeben. Zudem sind folgende Informationen offenzulegen:

- Art und Umfang der erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- der aktuelle Wert von nicht-monetären erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand, soweit bewertbar;
- Erläuterungen zu nicht bewertbaren vermögenswert- und erfolgsbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Informationen über andere Formen von Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche in einer Begünstigung der Organisation resultieren, zum Beispiel Garantien;
- Informationen über noch zu erfüllende Bedingungen, andere Erfolgsunsicherheiten und Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand.

## Erläuterungen

### zu Ziffer 1

9 Abgeltungen von Leistungen können direkt oder indirekt sein. Eine Abgeltung ist indirekt, wenn sie über eine oder mehrere zwischengeschaltete Organisationen ausgerichtet wird.

10 Zuwendungen der öffentlichen Hand können monetär oder nicht-monetär sein. Nicht-monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand sind zum Beispiel das Zurverfügungstellen von Grund und Boden, vergünstigte Mieten oder Bürgschaften.

11 Nicht in den Anwendungsbereich dieser Fachempfehlung fallen Vorteile und Effekte aus Steuern, staatlichen Gebühren oder Abgaben.

### zu Ziffer 2

12 Vermögenswertbezogene Zuwendungen sind Zuwendungen der öffentlichen Hand, welche an die Hauptbedingung geknüpft sind, dass eine Organisation langfristige Vermögenswerte kauft, herstellt oder auf andere Weise erwirbt, um die Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen.

13 Erfolgsbezogene Zuwendungen sind Zuwendungen der öffentlichen Hand, die sich nicht auf Vermögenswerte beziehen. Dies umfasst auch vergünstigte Darlehen.

### zu Ziffer 3

14 Die Erfassung einer Zuwendung erfolgt nur dann, wenn eine angemessene Sicherheit darüber besteht, dass die Organisation die damit verbundenen Bedingungen erfüllen wird und die Zuwendungen gewährt werden. Der Zufluss einer Zuwendung liefert für sich allein keinen schlüssigen substanziellen Hinweis dafür, dass die mit der Zuwendung verbundenen Bedingungen erfüllt worden sind.

#### zu Ziffer 4

15 Passive Rechnungsabgrenzungen können sowohl kurzfristig wie auch langfristig sein und sind entsprechend in der Bilanz nach ihrer Fristigkeit zu gliedern. Falls sachgerecht, kann eine andere Bezeichnung als passive Rechnungsabgrenzung verwendet werden.

16 Zuwendungen sind periodengerecht zu den anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Die erfolgswirksame Auflösung einer passiven Rechnungsabgrenzung aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand erfolgt über die Nutzungsdauer als Reduktion der Abschreibungen. Alternativ ist auch ein separater Ausweis als Ertrag aus vermögenswertbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand möglich.

17 Bei der Bewertung von nicht-monetären Zuwendungen zu aktuellen Werten sind die Bewertungsgrundlagen der aktuellen Werte zu erläutern und im Anhang offenzulegen.

#### zu Ziffer 6

18 Wurde eine vermögenswertbezogene Zuwendung vom Vermögenswert abgesetzt (Netto-Methode), ist der Rückzahlungsbetrag zum Buchwert des Vermögenswerts zu addieren und gleichzeitig in den sonstigen Verbindlichkeiten zu passivieren. Die kumulative zusätzliche Abschreibung, welche auf dem um den Rückzahlungsbetrag erhöhten Vermögenswert notwendig ist, ist zu diesem Zeitpunkt unmittelbar aufwandwirksam zu erfassen.

Wurde die vermögenswertbezogene Zuwendung passiviert (Brutto-Methode), wird der Rückzahlungsbetrag von der passiven Rechnungsabgrenzung in die sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht. Die Differenz zwischen dem nach Umbuchung verbleibenden Betrag der Abgrenzung und jenem Betrag der passiven Rechnungsabgrenzung, der sich bei Abzug des Rückzahlungsbetrags von der ursprünglichen Zuwendung ergeben hätte, ist unmittelbar aufwandwirksam zu erfassen.

#### zu Ziffer 8

19 Nicht-monetäre Zuwendungen der öffentlichen Hand in Form von Sachen, Dienstleistungen und Freiwilligenarbeit sind im Anhang zu erläutern und der Wert der erhaltenen Leistungen ist offenzulegen.

20 Die Ermittlung des Wertes sowie die Bewertungsmethodik und wesentliche Annahmen von nicht-monetären Zuwendungen sind offenzulegen.